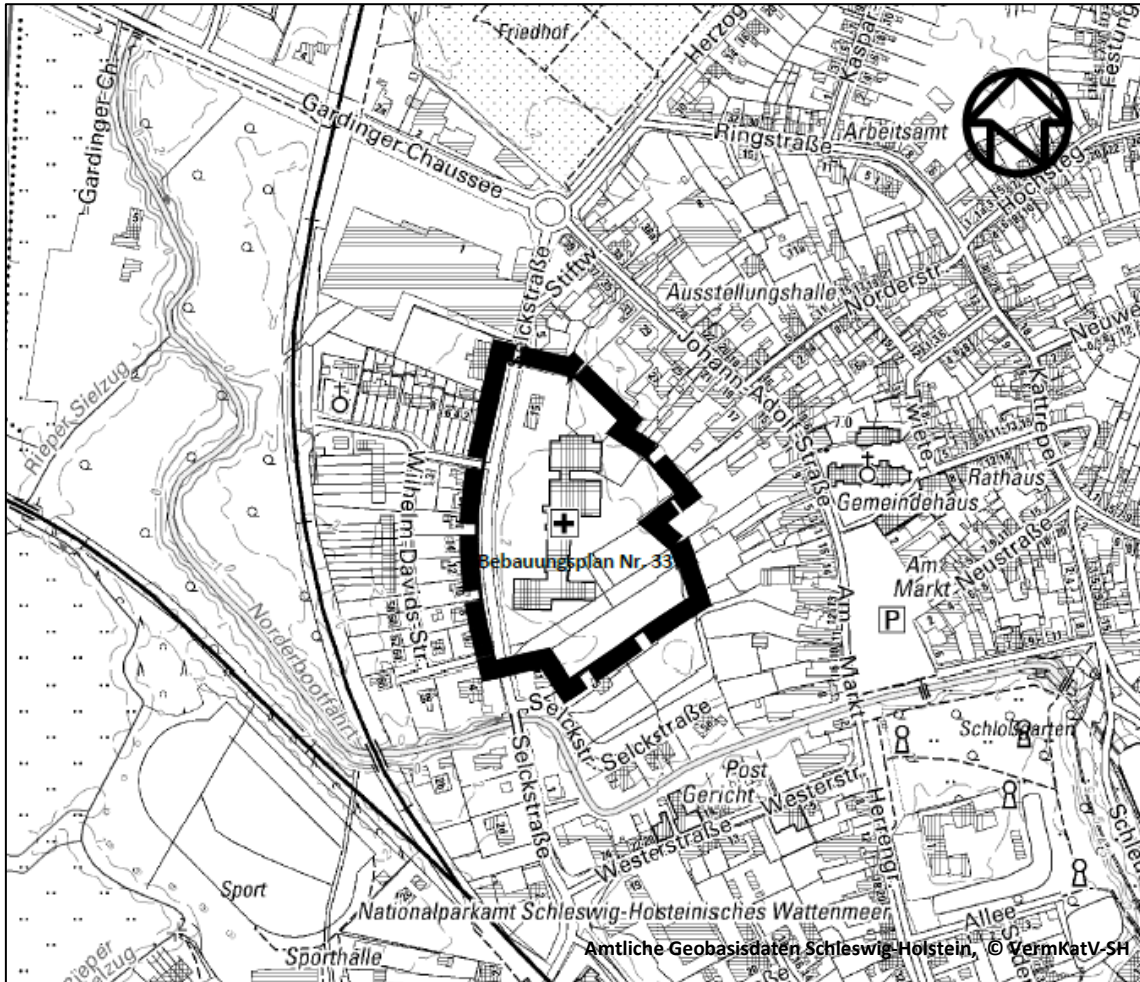


# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

## zum Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Tönning

für das Gebiet:  
„ehemaliges Krankenhausgelände“



**PLANUNGSGRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand:

Entwurf

Datum:

10. August 2020

Verfasser:

M. Sc. Dana Michaelis

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
1.2 Methodische Vorgehensweise .....	4
<b>2. Darstellung des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens .....	5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens .....	7
<b>3. Relevanzprüfung Fauna</b> .....	<b>8</b>
3.1 Relevanzprüfung Vögel.....	8
3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	8
3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse .....	10
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	11
3.3 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....	12
<b>4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote</b> .....	<b>12</b>
<b>5. Zusammenfassung</b> .....	<b>12</b>
<b>6. Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>14</b>

## 1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Tönning sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Seniorenzentrums, verschiedener Wohngebäude sowie eines medizinischen Versorgungszentrums geschaffen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Tönning wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt; er dient der „Wiedernutzbarmachung“ einer innerstädtischen Fläche die bisher der Standort des örtlichen Krankenhauses war.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Tönning gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird und ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

### 1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene ergeben sich artenschutzrechtliche Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG), die auf bundesrechtlicher Ebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt sind. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**  
*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## 1.2 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkungsraum des Vorhabens anhand einer Relevanzprüfung ermittelt und dessen Betroffenheit anhand der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren untersucht. Die Abschätzung des potentiellen Vorkommens planungrelevanter Arten basiert auf der Potentialanalyse, bei der die Lebensraumeignung aus vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet wird. Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder der Habitatstruktur potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Stadt Tönning hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

Zur Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgten am 10. Dezember 2019 sowie 28. Januar 2020 Begehungen des Plangebietes. Im Plangebiet sind vor allem gehölzbrütende

Arten von Relevanz, weshalb bei der Erfassung der Habitatstruktur besonders auf als Quartiere und Brutplatz geeignete Strukturen an Gehölzen geachtet wurde. Derzeit befindet sich auf dem Grundstück noch ein Klinikgebäude. Für das noch vorhandene Gebäude ist ein Abriss in zwei Abschnitten vorgesehen. Eine Abbruchberechtigung des Kreises Nordfriesland liegt bereits vor (Aktenzeichen 601114262019, 09.10.2019), weshalb der Gebäudebestand nicht näher betrachtet wird. Der Rückbau hat bereits begonnen. Der Gehölzbestand wurde neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester oder Kotsuren abgesucht. Baumhöhlen wurde auf ihre Fledermauseignung mit einem Fernglas überprüft. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

## 2. Darstellung des Vorhabens

### 2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

#### Plangebiet

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Teil des Siedlungsbereiches der Stadt Tönning, westlich der Altstadt an der Selckstraße und umfasst insgesamt eine Fläche von 19.775 m<sup>2</sup>. Zurzeit befindet sich auf dem Grundstück noch der Gebäudebestand des ehemaligen Krankenhauses, welches zum Teil noch als medizinisches Versorgungszentrum genutzt wird. Der noch vorhandene Gebäudebestand soll in zwei Abschnitten rückgebaut werden.

Insgesamt ist der Geltungsbereich vom Gebäudebestand, den asphaltierten Stellplatzflächen sowie Wegen und den gepflegten Grünflächen mit Laubholzbestand geprägt.

Im Süden, südlich des noch bestehenden medizinischen Versorgungszentrums, ist der Bereich von asphaltierten Stellplätzen geprägt. In Nähe zur Straße befindet sich eine Linde (BHD ca. 64 cm). Im Bereich der Stellplatzflächen befinden sich Ahorne.

An der Grundstücksgrenze im Südwesten wird die Stellplatzfläche von Sträuchern begrenzt, die heckenartig ausgeprägt waren. Zu den Arten zählten unter anderem Schneebere, Heckenkirsche, Brombeere, Hasel. Zwischen den Sträuchern befanden sich an Bäume (u.a. Linde, Esche mit BHDs von ca. 20 – 50 cm).

Die Rasenflächen, die sich vor allem auf der Gebäuderückseite zugewandten Seite Richtung Osten befinden, stellen sich als intensiv gepflegt dar. Der Bereich der Rasenfläche im Osten/Südosten ist geprägt von Laubgehölzen. Im Süden stehen Birken (BHDs ca. 25-45 cm). Nördlich der Birken befindet sich eine mehrstämmige Linde (4-stämmig, BHDs je ca. 45 – 58 cm). Aufgrund der Form und der Stammstärken wird der Baum als ortsbildprägend eingestuft. Nördlich der Linde befinden sich weitere Laubbäume mit BHDs von ca. 30 – 65 cm. Innerhalb dieses Laubholzbestandes befanden sich Ahorn, Eiche und Erle. Die beiden Erlen befanden sich in keinem vitalen Zustand. Darüber hinaus waren noch jüngere Laubbäume vorhanden, darunter überwiegend Weiden, die noch mit einem Anwachsschutz versehen waren. Im Nordosten wird das Grundstück zum Teil von einer Ligusterhecke begrenzt. Nördlich des medizinischen Versorgungszentrums befinden sich Apfelbäume (mehrstämmig, BHDs je Stamm ca. 20 - 35 cm und zweistämmig BHDs je Stamm ca. 15 und 35 cm) und Birken (BHDs ca. 20 – 40 cm). An der Nordgrenze befindet

sich eine Baumreihe mit BHDs von ca. 20 – 40 cm (Esche, Ahorn, Ulme). Im Norden, östlich der Baumreihe, befindet sich in Nähe zur Grundstücksgrenze ein altes Exemplar eines Ahorns mit einem BHD von ca. 107 cm. Aufgrund seines Stammdurchmessers wird der Baum ebenfalls als landschafts- und ortsbildprägend eingestuft. Westlich des medizinischen Versorgungszentrums sind die Flächen im Bereich der Wege gärtnerisch gestaltet. In Nähe zum Eingangsbereich befindet sich ein weiterer landschafts- und ortsbildprägender Baum. Es handelt sich dabei um eine Weide, die einen BHD von ca. 102 cm aufweist. Entlang der Selckstraße, im Bereich des medizinischen Versorgungszentrums, befinden sich straßenbegleitend überwiegend Ahorne mit einem BHD von ca. 30 cm.

#### Baumhöhlen

Vier Bäume wiesen Baumhöhlen auf. In den beiden Erlen (BHDs ca. 30 und 35 cm), östlich des Versorgungszentrums, konnten im Kronenbereich kleine Baumhöhlen registriert werden. Die Ausformungen waren mit dem Fernglas nicht eindeutig erkennbar. Die Erlen waren in keinem vitalen Zustand mehr. Die Stammesstärken im Bereich der Höhlen wiesen schätzungsweise die Hälfte der BHDs auf.

Der ortsbildprägende Ahorn (BHD ca. 107 cm) im Norden des Geltungsbereiches wies ebenfalls zwei Baumhöhlen auf, wovon eine aufgrund ihrer Lage nicht eindeutig erkennbar war. In der Höhle steckten noch Astabbrüche (Astdurchmesser ca. 40 cm) und die Höhle war mit der Öffnung nach oben hin orientiert. Die zweite Höhle war hinsichtlich ihrer Ausformung vermutlich nur nach unten hin offen (Stammdurchmesser ca. 80 cm). Die Ausformungen konnten mit dem Fernglas nicht eindeutig identifiziert werden.

Eine der Birken (BHD ca. 40 cm), nördlich des medizinischen Versorgungszentrums, wies mehrere Höhlungen, vermutlich entstanden durch Astabbrüche/ Astentfernungen, auf. Die Höhlen wies nur Ausformungen nach unten auf.

#### Planung

Zukünftig sollen innerhalb des Plangebietes ein Seniorenpflegeheim, fünf verschiedene Wohngebäude, teilweise mit untergeordneter gewerblicher Nutzung (z.B. Bäcker, Cafe, Frisör, Apotheke), sowie der Neubau des medizinischen Versorgungszentrums entstehen. Für den nördlichen Bereich ist das Seniorenpflegeheim in dreigeschossiger Bauweise und mit 25 Einzelstellplätzen vorgesehen. Südlich davon sind die Wohngebäude mit untergeordneter gewerblicher Nutzung vorgesehen. Die Wohngebäude sollen über ca. 4-18 Wohnungen verfügen. Im Südosten des Geltungsbereiches soll das medizinische Versorgungszentrum errichtet werden. Ziel ist es eine möglichst umfassende medizinische Versorgung in zentraler Lage langfristig sicherzustellen. Neben einer Vielzahl von Arztpraxen ist auch die Ansiedlung einer Apotheke sowie eines Sanitätshauses geplant.

Die Umsetzung der Planung soll in zwei Abschnitten erfolgen, damit die noch bestehende medizinische Grundversorgung keinesfalls unterbrochen wird.

Die Fläche im nördlichen Teil des Geltungsbereiches wird als **Sonstiges Sondergebietes - SO** - mit der **Zweckbestimmung – Seniorenwohn- und Pflegeanlage** festgesetzt. Die Bauflächen im zentralen Bereich des Plangebietes werden als **Allgemeines Wohngebiet – WA** – festgesetzt.

Die Fläche im südlichen Teil des Geltungsbereiches wird als **Sonstiges Sondergebietes - SO -** mit der **Zweckbestimmung – medizinisches Versorgungszentrum** festgesetzt.

Im Rahmen der Planung wird der vorhandene Gebäudebestand rückgebaut. Zu den Zeitpunkten der Begehungen waren Gebäudeteile bereits rückgebaut oder befanden sich im Rückbau. Der Großteil des vorhandenen Laubholzbestandes kann im Rahmen der Umsetzung der Planung leider nicht erhalten bleiben. Lediglich der Gehölzbestand entlang der Südgrenze kann erhalten bleiben.

Für die ortsbildprägenden Bäume, die beseitigt werden müssen, wird innerhalb des Plangebietes Ersatz geschaffen (vgl. Kapitel 6 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Tönning, Planzeichnung Teil B: Text). Im Bereich der Stellplätze entstehen zukünftig 18 Bäume.

## 2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (Gehölzbeseitigung)
- Zerstörungen von Quartieren und Niststätten
- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch wohnbauliche sowie gewerbliche Nutzung (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)

### 3. Relevanzprüfung Fauna

#### 3.1 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund des Laubholzbestandes grundsätzlich potentiellen Lebensraum für Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter auf. Wegen allgemeiner Störungen im Siedlungsgebiet ist mit allgemein häufigen und störungsresistenten Arten mit Schwerpunktvorkommen in Siedlungsbiotopen zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um anspruchslose Arten. Diese sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel.

Typische Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter mit Schwerpunkt- und Vorkommen in Siedlungsbiotopen sind Singvögel wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Ringeltaube. Alle genannten und potentiell vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen (MLUR, 2010). Nester aus der vorhergegangenen Brutsaison wurden nicht festgestellt, allerdings haben die Gebietsbegehungen auch im Januar und Dezember stattgefunden.

Der Baumbestand war weitestgehend vital. Dennoch wurden in einigen Bäumen Höhlungen festgestellt (siehe Kapitel 2.1), die Brutplatzpotentiale für Gehölzhöhlenbrüter bieten. Typische Gehölzhöhlenbrüter mit Schwerpunkt- und Vorkommen in Siedlungsbiotopen sind Kohlmeise, Blaumeise oder Feldsperling. Alle genannten und potentiell vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen (MLUR, 2010).

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster für die Stadt Tönning keine Vorkommen von Brutvögeln verortet.

##### 3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

###### **Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist die Beseitigung von Laubbäumen verbunden. Für die potentiell vorkommenden Brutvögel können Schädigungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden, da eine Beseitigung von Gehölzen nach den allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar zu erfolgen hat, was außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit liegt. Flugfähige Altvögel können dann fliehen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.



***Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt wird. Erhebliche Störungen werden durch die Baufeldräumung nicht ausgelöst, da sich diese gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel befindet. Viele Arten sind keine Jahresvögel, die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der Störwirkungen eintritt. Betriebsbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gelten. Es ist zu erwarten, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist zu erwarten, dass mit Umsetzung der Planung der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

***Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)***

Brutplatzpotentiale sind im Plangebiet im Laubholzbestand vorhanden und gehen aufgrund der Gehölzbeseitigung verloren. Die potentiell betroffenen Individuen der häufigen Arten können auf die zu erhaltenen und neu entstehenden Gehölzstrukturen im Plangebiet und den umgebenden Siedlungsbereich ausweichen. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt demnach nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen im Plangebiet ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

### 3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse

#### Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die artspezifisch sind und sich saisonal unterscheiden können. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten. Winterquartiere müssen weitestgehend frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Der Lebensraumkomplex der Fledermäuse setzt sich also folglich aus unterschiedlichen Quartiertypen, Jagdhabitats sowie Flugrouten zusammen. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches. Das Plangebiet und dessen Umgebungsreich stellt sich aufgrund vorhandener Laubholzbestände strukturreich dar. Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumsprüche Breitflügel-Fledermaus, Rohrfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr potentiell im Plangebiet auftreten. Das Vorkommen von Wasserfledermaus und Abendsegler ist ebenfalls möglich, aber weniger wahrscheinlich verglichen mit den zuvor aufgezählten Arten.

Bezogen auf die Lokalpopulationen ist aufgrund der Arealgröße des Plangeltungsbereichs mit geringen Anzahlen der jeweiligen Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben potentiell betroffen sind.

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster für die Stadt Tönning keine Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Das Plangebiet weist einige Höhlungen auf (siehe Kapitel 2.1), die prinzipiell für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen darstellen können. Die Habitatsignung der Höhlungen ist dabei abhängig von der Ausformung der Höhle und der Stammstärke auf Quartierhöhe. Fledermausgeeignete Höhlen müssen eine Ausformung nach oben aufweisen. Bezüglich der Stammstärke kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Eignung als Wochenstube bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser > 30 cm anzunehmen ist. Eine Eignung als Winterquartier ist bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm auf Höhe des Quartiers anzunehmen.

Die Erlen wiesen im Kronenbereich kleine Höhlungen auf, deren Ausformung nicht eindeutig identifiziert werden konnte. Aufgrund der Stammstärke und Größe wird das Quartierpotential bestenfalls auf Tagesquartiernutzung eingestuft. Unter der Höhle der nördlicheren Erle waren leichte helle Verfärbungen erkennbar, die auf Urinspuren hinweisen könnten und einen indirekten Nutzungshinweis darstellen.

Die Birke wies aufgrund der Ausformungen der Höhlen keine Fledermauseignung auf. Die Höhlung des Ahorns konnten nicht eindeutig identifiziert werden. Die Höhle, die mit der Öffnung nach oben hin orientiert war, ist aufgrund der Ausrichtung ungeeignet. Die

zweite Höhle war hinsichtlich ihrer Ausformung nur nach unten hin offen, konnte allerdings aufgrund der Lage nicht eindeutig identifiziert werden. Indirekte Nutzungshinweise wie beispielsweise Kot- oder Urinspuren waren nicht erkennbar. Eine Eignung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, wird aber bestenfalls für eine Tagesquartiernutzung eingestuft. Von den potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermäusen können Arten wie Rauhautfledermaus, Braunes Langohr oder Großer Abendsegler nutzen.

Auch als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat ist das Grundstück von geringer Bedeutung, da die potentiell vorkommenden Arten hinsichtlich ihres Flugverhaltens überwiegend strukturgebunden sind. Leitlinien, die potentielle Jagdhabitats darstellen, sind nicht ausgeprägt.

### **3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

#### ***Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)***

Da sich am zur Beseitigung vorgesehenen Baumbestandes potentielle Habitatstrukturen in Form von Tagesquartieren für Fledermäuse befinden, ist nicht auszuschließen, dass während der Baufeldräumung Individuen aufgrund einer potentiellen Quartiernutzung direkt geschädigt oder getötet werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (siehe Kapitel 4) kann die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

#### ***Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Baubedingte Störungen durch die Errichtung des Neubaus sind nicht zu erwarten, da diese tagsüber stattfinden. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv. Außerdem wird die Empfindlichkeit, vor allem der siedlungstypischen Arten im Plangebiet, gegenüber Lärm- und Lichtemissionen überwiegend als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potentiell bzw. vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht ausgelöst wird.

#### ***Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)***

Mit der Beseitigung des Laubholzbestandes geht Tagesquartierpotential verloren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell vorkommenden Arten sind im Plangebiet aufgrund fehlender Eignung sowie Besiedlungshinweise nicht nachgewiesen worden. Es ist anzunehmen, dass in der Umgebung Ausweichquartiere für Tagesverstecke vorhanden sind und somit gem. § 44 Abs. Nr. 5 BNatSchG die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung der Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

### **3.3 Relevanzprüfung sonstige Tierarten**

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

## **4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote**

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung des Gehölzbestandes möglichst gering ist.

Durch die ohnehin geltende gesetzliche Vorgabe gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG über die Fällzeiträume (1.10. bis zum letzten Tag im Februar) können Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen werden. Eine gesonderte Bauzeitenregelung ist für die Erlen zu treffen, die eine potentielle Tagesquartiernutzung aufweisen, um Tötungen oder Schädigungen von Fledermäusen auszuschließen.

### Fällzeiträume der potentiellen Quartierbäume (Erlen, ortsbildprägender Ahorn)

Um Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden, sollte das Zeitfenster für den Beseitigung der potentiellen Quartierbäume vorsorglich zwischen 1.11. – letztem Tag im Februar liegen.

## **5. Zusammenfassung**

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Tönning für das Gebiet „ehemaliges Krankenhausgelände“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Fledermäuse und Brutvögel potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist aufgrund Gehölzbestandes grundsätzlich Brutmöglichkeiten für gehölzfrei- und gehölzhöhlenbrütende Brutvögel auf. Mit der Beseitigung des Laubholzbestandes gehen (potentielle) Brutplätze verloren. Aufgrund der innerstädtischen Lage und den damit verbundenen Störungsintensitäten handelt es sich dabei um potentielle Brutplätze der häufigen und weit verbreiteten Arten, die anpassungsfähig sind. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird daher weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Für die potentiell vorkommenden Fledermäusen weist das Plangebiet Tagesquartierpotential auf. Drei Bäume (Erlen, ortsbildprägender Ahorn), die im Rahmen der Planung

nicht erhalten bleiben können, ist eine Tagesquartiernutzung der vorkommenden Fledermäuse potentiell möglich. Für Bäume mit Quartiereignung sind gesonderte Fällzeiträume als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zu beachten, um baubedingte Schädigungen oder Tötungen ausschließen zu können. Durch die Umsetzung der Planung werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen berücksichtigt werden. Die Bauzeitenregelung wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Maßnahmenträgern festgehalten.

## 6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie (2019).

STADT TÖNNING (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Tönning.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ – STÄNDIGER AUSSCHUSS „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. – Schriftenreihe LANU SH.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, MLUR (HRSG.) (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins-Rote Liste. 5. Fassung. Schriftenreihe: LLUR SH – Natur – RL 20. Flintbek

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S.706) m.W.v. 01.12.2019

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug aus dem Artkataster für die Stadt Tönning.